

BGH: Inverssuche bei Telefonauskunftsdiensten

Urteil vom 5. Juli 2007 – III ZR 316/06

Der unter anderem für das Telekommunikationsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über folgenden Sachverhalt entschieden:

Die Beklagte betreibt in mehreren Städten ein Telekommunikationsnetz für die Öffentlichkeit und vergibt an ihre Endnutzer Rufnummern. Die Klägerin unterhält einen telefonischen Auskunftsdienst, bei dem Anrufer Telefon- und Telefaxnummern erfragen und sich gegebenenfalls weitervermitteln lassen können. Die Klägerin bietet hierbei auch die so genannte Inverssuche an, bei der Name und Anschrift eines Anschlussinhabers in Erfahrung gebracht werden können, von dem nur die Rufnummer bekannt ist.

Die Beklagte versieht ihre Teilnehmerdaten, die sie für die Zwecke der Auskunftsdienste weitergibt, bislang mit einem die Zulässigkeit der Inverssuche kennzeichnenden Vermerk nur, sofern ihre Kunden in diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Klägerin hält die Beklagte hingegen für verpflichtet, in ihren Datensätzen diesen Vermerk („Inverssuche: ja“) bereits dann anzubringen, wenn deren Anschlussnehmer dieser Suchfunktion nicht widersprochen haben. Der größte Teil der Anschlussnehmer willigt erfahrungsgemäß weder in die Inverssuche ein noch widerspricht er ihr. Die Vorinstanzen haben die Klage, mit der die Klägerin ihre Auffassung gegenüber der Beklagten durchzusetzen versucht, abgewiesen.

Der III. Zivilsenat hat jedoch der Klägerin im wesentlichen Recht gegeben. Nach § 47 Abs. 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)* kann ein Auskunftsdienstunternehmen von einem Teilnehmernetzbetreiber verlangen, dass dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die für die Erteilung der Auskünfte erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Der Datenschutz für die Inverssuche ist unter anderem in § 105 Abs. 3 TKG** geregelt. Danach ist diese Suchoption zulässig, wenn ihr der Kunde nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprochen hat. Entgegen der Ansicht des Land- und des Oberlandesgerichts gewährt diese Bestimmung nicht nur einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard, über den der Teilnehmernetzbetreiber hinausgehen darf. Vielmehr kann er hierüber nicht disponieren, weil den Datenschutz bei der Auskunftserteilung nicht er, sondern der jeweilige Auskunftsdienstleister zu gewährleisten hat. Der Teilnehmernetzbetreiber hat lediglich seinen Kunden den nach § 105 Abs. 3 TKG erforderlichen Hinweis zu erteilen und einen etwaigen Widerspruch in seinen Kundendateien, welche er nach § 47 Abs. 1 und 2 TKG den Auskunftsdienstunternehmen zur Verfügung zu stellen hat, zu vermerken (§ 105 Abs. 4 TKG).

VG Wiesbaden: Beteiligung des Personalrats bei Einführung von SAP-Modul

VG Wiesbaden vom 23.5.2005 - 23 LG 485/05 (V)

Das vorgelegte Musterverfahrensverzeichnis für SAP R/3 HR nach § 6 HDSG offenbart so erhebliche Mängel, dass in verfassungswidriger Weise in das Grundrecht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen wird.

Sachverhalt:

Der Antragsteller (Personalrat) rügt die Verletzung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten durch die Einführung des Personalinformationssystems SAP R/3 HR, sowie die Führung eines mangelhaften Musterverfahrensverzeichnisses. Hinsichtlich des Personalinformationssystems wurde formal eine Vorabkontrolle durchgeführt. Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherung seines Anspruchs auf Mitbestimmung bzw. Mitwirkung bei der Einführung des Personalinformationssystems SAP R/3 HR in personellen Angelegenheiten.

Auszüge aus den Gründen:

Wie bereits in der Entscheidung des Gerichtes v. 4.10.2004 (VG Wiesbaden, Beschl. v. 4.10.2004 - 23 L 2121/04, CR 2005, 183) festgestellt, und nunmehr von dem Sachverständigen A. erneut bestätigt, verfügt das Programm SAP R/3 HR weiterhin über keine Löschroutine; mithin keine Möglichkeit, nicht mehr erforderliche Daten bzw. Daten für welche die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, routinemäßig zu löschen.

Sinn und Zweck eines Verfahrensverzeichnis ist es, dass sich die verantwortliche Stelle vor der Anschaffung und Implementierung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Gedanken macht, wie die im Hessischen Datenschutzgesetz vorgegebenen Umgangsregelungen mit personenbezogenen Daten - auch der Beschäftigten - umgesetzt und beachtet werden. Dabei gibt § 10 Abs. 2 S. 1 HDSG vor, dass ein Verfahren auszuwählen oder zu entwickeln ist, welches geeignet ist, so wenig personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie dies zur Erreichung des angestrebten Zweckes erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Gewährleistung der Löschung von Daten.

Auch in dem nunmehr vorgelegten Musterverfahrensverzeichnis Version 12/2004 (Version 2.0, Stand 10.12.2004) heißt es bezüglich der Vorabkontrolle unter 1.5, dass sensitive Daten i.S.v. § 7 Abs. 4 HDSG mit diesem Verfahren nicht bearbeitet werden. Dies, obwohl in das Musterverfahrensverzeichnis 12/2004 nunmehr unter den Infotypen des Teams Personaladministration unter laufender Nr. 9 Infotyp 0028 „werkärztlicher Dienst“ ganz eindeutig medizinische Daten der Betroffenen und damit sensitive Daten i.S.v. Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie eingegeben werden, wenn beispielsweise unter Subtyp 9003 „Untersuchungsdatum Atemwegserkrankung“, Ausprägung 03, was dauernde Bedenken bedeutet, aufgenommen wird. Hierbei handelt es sich unstreitig um sensitive personenbezogene Daten. Andererseits sind an anderer Stelle Daten nach § 7 Abs. 4 HDSG angekreuzt, welche eindeutig nicht sensitive Daten im Sinne dieser Vorschrift sind. Es scheint insoweit zweifelhaft, dass die Person, welche die Vorabkontrolle für das Verfahrensverzeichnis erstellt hat, die Änderungen überhaupt zur Kenntnis genommen hat.

Zur Überraschung der Kammer konnte auch keiner der Beteiligten dem Gericht erklären, wer für diese Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 S. 1 HDSG die Verantwortung trägt. Soweit eine „beigestellte“ Person der HZD diese erstellte, kann sie jedenfalls nicht die Verantwortung dafür übernehmen. Wenn eine vorgesetzte Dienststelle für nachgeordnete Behörden diese „behördliche Vorabkontrolle“ einheitlich durchführen will, muss sich aus dem Verfahrensverzeichnis zumindest ergeben, wer die Verantwortung für das Verfahrensverzeichnis und die schriftlich fixierte Vorabkontrolle die Verantwortung zeigt.

Auch bestehen bezüglich des in das Musterverfahrensverzeichnis Version 12/2004 aufgenommene Rollenkonzept erhebliche Bedenken. Denn ein entsprechender Organisationsplan ist nicht ersichtlich. Keiner weiß, wer für etwas zuständig ist.

Im Rahmen der technischen Datensicherung ist in dem Musterverfahrensverzeichnis 12/2004 ebenfalls vorgesehen, dass die Zugriffe auf das System protokolliert werden.

Demgegenüber bekundete der sachverständige Zeuge A., dass alle von SAP R/3 HR möglichen Protokolle mit Ausnahme des Protokolls PCL 4 scharf geschaltet sind. Dies heißt, dass seit der ersten Inbetriebnahme diverseste Protokolle aufgezeichnet werden, ohne dass geregelt ist, wann diese Protokolle gelöscht bzw. ausgewertet werden.

Es kann nicht sein, dass diverseste Protokolle gefahren werden, deren Auswertung und Aufbewahrung jedoch noch nicht einmal ansatzweise im Vorfeld geklärt wurde, sondern in dem sog. Musterverfahrensverzeichnis Version 12/2004 vielmehr nur darauf hingewiesen wird, dass dies klärungsbedürftig sei.

Allein die bisher aufgeführten Mängel - welche nicht abschließend sein können - sind nach Überzeugung des Gerichtes so gravierend, dass eine rechtmäßige Datenverarbeitung der Daten der Beschäftigten derzeit nicht gewährleistet ist.